

Wie erfolgt die Antragstellung?

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sowie die erforderlichen Anlagen reichen Sie bitte bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse pv-speicher@l-bank.de ein. Verwenden Sie bitte das online bereitgestellte Antragsformular.

Hinweis:

Dieser Flyer beschreibt die Förderbedingungen nicht abschließend. Weitere Informationen und die kompletten Anforderungen sowie die Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm können Sie abrufen unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/foerderprogramm-pv-speicher/>.

Wo finde ich weitere Informationen?

Informationen zum Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ sowie Anträge und Förderbedingungen finden Sie unter www.l-bank.de/pv-speicher.

Fragen zur Antragstellung richten Sie bitte an die L-Bank: pv-speicher@l-bank.de oder **Telefon 0721 150-1316** (werktags, 8-16 Uhr).

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Telefon 0711 126-0
poststelle@um.bwl.de
www.um.baden-wuerttemberg.de



Dieser Flyer ist klimaneutral auf 100% Altpapier gedruckt.
Das verwendete Papier ist mit dem Blauen Engel zertifiziert.



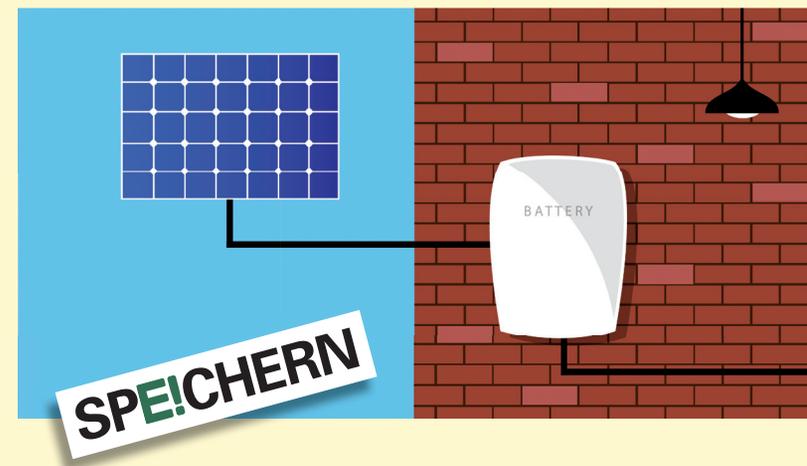
Bildnachweis

Titel: © bakhtiarzein/Fotolia;

© Petair/Fotolia;

© DOC RABE Media/Fotolia

Stand: Februar 2018



Förderprogramm Netzdienliche Photovoltaik- Batteriespeicher



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Was fördern wir?

Wir fördern die Investition in einen stationären, netzdienlichen Batteriespeicher in Verbindung mit einer **neu** zu errichtenden, an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaikanlage.

Es werden sowohl „Heimspeicher“ in Verbindung mit einer PV-Anlage mit bis zu 30 Kilowatt Peak (kWp) Leistung als auch „Gewerbespeicher“ in Verbindung mit einer PV-Anlage mit mehr als 30 kWp Leistung gefördert.

Wen fördern wir?

Zuwendungsberechtigt sind

- natürliche Personen,
- rechtsfähige Personengesellschaften,
- juristische Personen des privaten Rechts und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).

Wie fördern wir?

Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je Kilowattstunde (kWh) nutzbarer Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt, ist jedoch auf maximal 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten des Batteriespeichersystems begrenzt.



Wie hoch ist die Förderung?

- Speicher i. V. m. PV-Anlage mit bis zu 30 kWp:
 - 2018: 300 Euro/kWh
 - 2019: 200 Euro/kWh
- Speicher i. V. m. PV-Anlage mit mehr als 30 kWp:
 - 2018: 400 Euro/kWh
 - 2019: 300 Euro/kWh

Für ein prognosebasiertes Batteriemanagementsystem wird zusätzlich ein einmaliger Bonus in Höhe von 250 Euro gewährt.

Was sind die Anforderungen?

An die PV-Anlage und den Batteriespeicher gelten grundsätzlich die technischen Anforderungen des KfW-Förderprogramms „Erneuerbare Energien – Speicher“ (Nr. 275).

Davon abweichend darf die maximale Leistungsabgabe der PV-Anlage am Netzanschlusspunkt

- bei PV-Anlagen mit bis zu 30 kWp Leistung 50 Prozent,
- bei PV-Anlagen mit mehr als 30 kWp Leistung 60 Prozent

der installierten Leistung der PV-Anlage betragen.

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Verhältnis von Nennleistung der PV-Anlage zur nutzbaren Speicherkapazität mindestens 1,2 kWp je 1 kWh beträgt.

